

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 6

Artikel: Die Entwicklung der Bauordnung einer Gemeinde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der Bauordnung einer Gemeinde.

(Korresp.)

(Fortsetzung.)

5. Das Baureglement vom Jahre 1880.

Im Umfang weicht es von der 1869er Bauordnung fast gar nicht ab; es sind sogar nur 43 Artikel gegen 47 Artikeln im Reglement von 1869.

Die Änderung wird mit folgender Einleitung begründet:

„Da das Baureglement vom 17. März 1869 sich in der Praxis in mancher Beziehung als unzureichend und teilweise zu weit gehend gezeigt hat und im Fernern den jetzigen Anforderungen und Verhältnissen nicht mehr entspricht, erläßt der Gemeinderat von Rorschach hienit folgende Bestimmungen über das Bauwesen in der Gemeinde Rorschach.“

Vor allem fällt auf, daß die Einteilung in Hauptabschnitte und damit die Übersichtlichkeit fallen gelassen wurde. Was für Änderungen brachte diese neue Bauordnung?

Die erforderlichen Planenangaben sind genauer bezeichnet. „In der Höhe der Gebälke müssen die Gebäudemauern gehörig verankert sein. An den jeweiligen Hauptfassaden dürfen die Kreuzstöcke, Türen usw. ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates nicht außer Symetrie gesetzt werden.“

Die früher zwischen je zwei schmalen Häusern gestatteten Kiegelwände sind nicht mehr erlaubt, die Brandmauern im Dachstock sind noch 30 cm stark vorgeschrieben; in überstehenden Brandmauergiebeln sind Fensteröffnungen nicht gestattet.

Die Vorschrift betreffend Stiebselten und Richtung der Dachflächen gegen Straße und Rückseite ist fallen gelassen.

„Das Anbringen von Rauch- und Dampfableitungsröhren gegen die Hauptstraße ist gänzlich untersagt. Wo deren schon bestehen, sind sie zu entfernen. In Nebengassen und Höfen zc. dürfen solche nur unter nachstehenden Bedingungen erstellt werden:

- a) Müssen dieselben wenigstens 1 Meter über die in unmittelbarer Nähe befindlichen Dachgestimpe, Bretterwände und Schindelschirme hinausgeführt werden;
- b) durch den abgeleiteten Dampf oder Rauch oder überhaupt aus irgend welchem Grunde zu keinen begründeten Klagen Anlaß geben.“

„Bei Bauten, welche zwischen oder an zwei Straßen zu stehen kommen, entscheidet der Gemeinderat, nach welcher Seite die Hauptfront der betreffenden Gebäude zu kehren set.“

„Es liegt in der Befugnis des Gemeinderates, die Vollendung bereits in Angriff genommener Bauten, welche

- a) nicht genau in die von ihm festgesetzte Baulinie gebracht sind und
- b) hinsichtlich der Fundamente, des Mauer- und Holzwerkes zc. nicht alle Gewähr für Solidität bieten, für so lange zu sistieren, als nicht den Bestimmungen gegenwärtigen Baureglementes in allen Teilen entsprochen ist.“

„Die Prüfung der Solidität von Fundamenten, Mauerwerk und sonstigen baulichen Einrichtungen ist Sache der Baukommission, welche in wichtigen Fällen, oder wenn es verlangt wird, Fachmänner als Experten beiziehen wird.“

„Sämtliche Bauten müssen mindestens 3 Meter von der Straße resp. dem äußern Rande der Straßenschale entfernt, aufgeführt werden. Ausnahmen durch die Umstände geboten, kann der Gemeinderat bewilligen. Nebengebäude und Brunnen sollen in der Regel auf doppelte Entfernung zurückstehen.“

„Auch an Straßen, welche nicht in die Kategorie der Staats- und Gemeindefstraßen gehören, müssen Bauten wenigstens 3 Meter von der ersteren entfernt und mit der Parp front in paralleler Linie gegen dieselben zugekehrt sein.“

*

*

Aus diesen „Stichproben“ kann man ahnen, nach was für Punkten nach Ansicht der Behörde „gesündigt“ wurde. Sämtliche Maße lauten nicht mehr auf Schuh und Zoll, sondern auf Meter.

4. Die Bauordnung vom Jahre 1891.

Die Hauptursache zu dieser Änderung war das kantonale Straßengesetz vom Jahre 1889, samt den zugehörigen Verordnungen, insbesondere der Polizeiverordnung zum Straßengesetz vom gleichen Jahre. In Art. 86 des Straßengesetzes ist vorgesehen, daß für Städte und Dörfer oder Teile solcher vom Gemeinderat Baureglements aufgestellt und in diesen, wenn notwendig oder zweckmäßig, hinsichtlich der Beschaffenheit der Straßen und hinsichtlich der Straßenpolizei Bestimmungen aufgenommen werden können, die von den entsprechenden im kantonalen Straßengesetz abweichen.

So finden wir in der Bauordnung von 1891 zum ersten mal ausführlichere Bestimmungen über die Feststellung der neuen Straßen- und der Baulinie über Gemeinde-, Quartier- und Privatstraßen, über Straßenbreite, über die Bodenerwerbung, die Kostendeckung der Straßen, über Erstellung und Kostendeckung der Abzugskanäle in öffentlichen Straßen.

Aber die Anzeigepflicht und die Beschaffenheit der Bauanzeigen und Planzeichnungen bei Hochbauten sind etwas erweitert; zum ersten mal treffen wir die Bestimmung, daß der oder die Unternehmer sämtliche Pläne zu unterzeichnen haben und verantwortlich sind für deren Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Maße, der aufgestellten Wislere, sowie für die Übereinstimmung der letzteren mit den angegebenen Maßen und der Plandoppel unter sich.

Von weiteren Neuerungen sind zu erwähnen:

Wenn ein Bau binnen einem Jahr nach Ablauf der Einsprachefrist bezw. im Falle eingelegter Einsprache von deren gütlicher oder rechtlicher Aufhebung an gerechnet, nicht zur Ausführung gelangt, erlischt die Wisleranzelge mit ihren privatrechtlichen Folgen.

Eingehende Vorschriften über die Genehmigung gewerblicher (allfällig belästigender) Anlagen, deren bereits erteilte Genehmigung ungültig wird bezw. der Inhaber einer solchen Anlage oder Einrichtung zu deren Entfernung oder Abänderung verpflichtet wird, wenn sich durch den Betrieb solche Übelstände ergeben sollten, die bei der Genehmigung nicht vorauszusehen waren oder vom Antragsteller verheimlicht wurden.

Das Recht und die Pflicht der Baupolizeibehörde zur Bauaufsicht, unter Anzeigepflicht des Bauherrn für das Schnurgerüst und den Sockel.

Verantwortlichkeit des Unternehmers für Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften, für Unglücksfälle, die ausfolge der Bauausführung Arbeiter, Nachbarn oder Vorübergehende treffen, sowie für Beschädigungen fremden Eigentums.

Eingehendere Vorschriften für die Ausführung der Bauten, z. B. Bauzaun, Schutzbächer, Benutzung des öffentlichen Grundes.

Einteilung der Bauten in verschiedene „Gefahrenklassen“, mit entsprechender Bemessung der Abstände.

Zufahrten von wenigstens 3 m Breite für nicht an der Straße gelegene Bauten; Durchfahrten von wenigstens 2 m Breite, nötigenfalls aus feuerpolizeilichen Gründen breiter; nach außen sich öffnende Türen für größere Versammlungsräume.

Eingehendere Vorschriften über Brandmauern, innere Wände und Decken, Schächte und Treppen. „Treppen mit tannenen Tritten müssen auf der Unterseite verputzt und verlästelt werden.“ „Treppen gelten als feuersicher, wenn sie (Podeste oder Ruheplätze selbstverständlich inbegriffen) grundfest aus Stein oder Eisen angefertigt, von massiven Wänden bis zur Decke umschlossen sind und wenn letztere aus Stein oder Eisen konstruiert ist.“

Die in Stein oder in durchbrochenen Eisenkonstruktionen ausgeführten Trittsufen dürfen mit Holz belegt werden.“

Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus dem kantonalen Feuerpolizeigesetz vom 10. Juni 1850, namentlich über Feuerstätten und Kamine.

Allgemeine Bestimmungen über Gasbeleuchtung und Wasserversorgung.

Bestimmungen über die Fensterfläche; bis 1,0 m² auf 30 m³ Rauminhalt sind es „notwendige“, darüber hinaus „untergeordnete“ Fenster. Zu letzteren gehören auch diejenigen in Vorplätzen, Treppen, Vorrats- und Lagerräumen, Badezimmern, Waschküchen usw.

Angaben über Messung der Gebäudehöhe (von der anschließenden Erdoberfläche oder Straßenfläche bis zur Oberkante des Dachgesimses, bzw. einer darüber sich erhebenden Antenne oder Brüstung).

Beziehungen zwischen Abstand und Höhe, mit dem bekannten Sichteinsfallwinkel und den „notwendigen“ und „untergeordneten“ Fenstern. An der Straße galt Bauhöhe = Baulinienabstand, bei Gassen die breitere Straße, bis auf die doppelte Länge an der schmälere Straße. Bei den andern Fassaden mußte der Abstand wenigstens gleich sein dem Maß zwischen der Fensterbank eines „notwendigen“ Fensters bis zur Dachoberkante bzw. Antenne; bei „untergeordneten“ Fenstern genügte ein Seitenabstand von 5 m. Bei bewohnten Giebel- oder Nebengebäuden genügte der halbe Höhenunterschied zwischen Fensterbank und Gesimshöhe des Nebengebäudes.

Die Maximalgebäudehöhe mit 18 m und bewohnte Räume bis höchstens im vierten Stock, wobei ein Kellergeschloß, dessen Decke mehr als 2,00 m über dem umgebenden Terrain liegt, und ein etwaiges Zwischengeschloß mitgezählt werden. Ausgenommen sind nur einzelne Gassen, die Zuhörern zu unteren Wohnungen bilden.

Die lichte Höhe muß für bewohnte Räume wenigstens 2,50 m betragen. Die tiefste Lage für bewohnte Räume ist 0,5 m über dem höchst bekannten Grundwasserstand und im Erdgeschloß, soweit es der Zweck des Gebäudes zuläßt, 0,50 m über der Straßenhöhe bzw. der umgebenden Straßenhöhe. Isolierschichten bei den Fußböden.

Kellerwohnungen sind untersagt. Wohnungen in Neu- oder Umbauten können erst benützt werden, wenn die Gesundheitskommission sie besichtigt und den Bezug schriftlich bewilligt hat; die Gesundheitskommission kann Räume bis auf 6 Monate nach der Vollendung als unbewohnbar erklären.

Eingehendere Vorschriften über die Zahl, Lage und Ausführung der Abtritte; über die Reinigung und Entwässerung; besondere Vorschriften für gewerbliche Anlagen; Fassaden-Anstriche und Bekleidungen, Verwendung giftiger Baustoffe und einige Sätze über

Baugerüste. („Gebäudefassaden dürfen nicht welsch getüncht oder angeworfen werden, sondern müssen einen das Auge nicht belästigenden, merklich farbigen Anstrich erhalten; ebenso sind Blechverkleidungen und dergleichen ohne Anstrich nicht statthaft.“)

Waren die oben erwähnten Bestimmungen mit dem Sichteinsfallwinkel, den „notwendigen“ und „untergeordneten“ Fenstern schon an und für sich nicht besonders klar und eindeutig, so brachte man noch mehr Verwirrung mit folgenden über Gebäude-Abstände: „Jeder Bauende hat den aus Gründen der Feuersicherheit und Gesundheit erforderlichen freien Raum vor den Umfassungswänden eines Gebäudes auf seinem eigenen Grundstück zu beschaffen und deshalb die durch diese Bauordnung vorgeschriebenen Abstände nicht nur von eigenen Gebäuden, sondern auch von der Nachbargrenze einzuhalten. Statt dessen können die erforderlichen Abstände von den auf dem Nachbargrundstück befindlichen oder später zu errichtenden Gebäuden bemessen werden, wenn der Zwischenraum zufolge Vereinbarung der Nachbarn oder durch Revers gegenüber der Baupolizeibehörde auf so lange, als die bezüglichen Verhältnisse bestehen, vor unzulässiger Überbauung gesichert sind.“

Falls die Nachbargrenze noch unbebaut ist und ein gegenüberliegendes Gebäude nicht vorhanden ist, muß jedes notwendige Fenster von der Grenze um so weit zurückstehen, als die Fensterbank unter der Oberkante der eigenen Wand liegt, mindestens jedoch um 5,00 m, welche Entfernung auch jedes untergeordnete Fenster einzuhalten hat.

In Umfassungswänden, die zur Nachbargrenze parallel oder annähernd parallel stehen, dürfen nur dann Fenster angebracht werden, wenn die in obgenannten Abständen eingehalten sind. Bei untergeordneten Fenstern ist jedoch gestattet, daß der erforderliche Lichtraum sich auf Nachbargut erstreckt, wenn diese Fenster durch etwaiges künftiges Bauen von Seite des Nachbarn entweder eingeht, oder in einen Lichtschacht verwandelt werden. Solche Fenster dürfen bei gewöhnlicher Konstruktion der nachbarlichen Grenze bis auf 1,50 m nahe rücken; bei noch geringerer Entfernung müssen sie, falls der Nachbar nicht ein anderes zugeibt, mit unbeweglichen eisernen Stäben in Abständen von höchstens 0,25 m und mit Scheiben aus mattem Glas versehen werden. Für anderweitige Öffnungen, als: Türen, offene Hallen, Luftlöcher gelten dieselben Minimalabstände wie oben, zweiter Absatz, für untergeordnete Fenster; doch ist auch hier nachbarliche Vereinbarung über geringere Entfernungen gestattet.

In Umfassungswänden, welche zur Nachbargrenze rechtwinklig oder annähernd rechtwinklig stehen, sollen Öffnungen mindestens 0,3 m von dieser entfernt bleiben. Ferner müssen die Vorbauten, wenn sie mehr als 0,3 m vor die Baufläche vortreten, von der nachbarlichen Grenze um das Anderthalbfache ihres Vorsprunges abstecken. Ausgenommen von dieser Regel sind Dachgesimse, bewerkliche Vordächer, Laternen und Ladenschilder, sowie von Rücksichten und Hintergebäuden solche Vorbauten, welche gegen die Nachbargrenze Wände ohne Öffnungen besitzen. Auch können hinsichtlich sämtlicher Vorbauten die Nachbarn über anderweitige Maße als die hier bezeichneten übereinkommen. Mit Bezug auf die bereits bestehenden Fenster in Umfassungswänden, welche sich an der Grenze oder nach obigen Vorschriften zu nahe an der Grenze befinden, bleiben nachweisbare Privatrechte gegenüber dem Nachbar bestehen; im Abgang von solchen können derartige Fenster nur verbaut werden, insofern der daherige Verlust an Licht in anderer Weise, sei es durch Anbringung eines Lichtschachtes, oder durch andere Hilfsmittel ersetzt werden

kann. Der Bauende hat in solchem Falle die nötigen Vorkehrungen auf seinem Eigentum zu erstellen, sofern dies ohne erhebliche Benachteiligung seiner Baute geschehen kann (worüber der Baupolizeibehörde der abschließliche Entscheid zusteht), andernfalls dem Nachbar die Kosten der nach Anleitung der Baupolizeibehörde auf dessen Eigentum zu treffenden Vorkehrungen zu vergüten und außerdem für die ihm durch dieselben erwachsenden anderweitigen Nachteile vollständigen Schadenersatz zu leisten. Über den Betrag der zu vergütenden Baukosten und des zu leistenden Schadenersatzes bleibt richterlicher Entscheid vorbehalten.“

Offenbar gut gemeint, aber von der Behörde leider nicht durchgeführt waren die Vorschriften über offene und geschlossene Bauweise:

„Von der Baupolizeibehörde ist für das gesamte Gemeindegebiet die Bauweise festzusetzen, nach welcher in den einzelnen Quartieren, bezw. an den bezüglichen Straßen oder Straßenteilen gebaut werden muß. Die Bauweise kann eine geschlossene oder eine offene sein. Wo letztere vorgeschrieben wird, bestimmt die Baupolizeibehörde zugleich die zwischen den einzelnen Gebäuden einzuhaltende Entfernung; diese hat mindestens 5,00 m zu betragen und ist — wie eine größere Distanz — auch einzuhalten, wenn ein und derselbe Eigentümer mehrere Gebäude errichten will. Doch ist es zulässig, den vorgeschriebenen Zwischenraum den einzelnen Gebäuden ungleich zuzuteilen, wenn dessen Freihaltung gegenüber der Baupolizeibehörde durch bezüglichen Revers sichergestellt wird.“

Ebenso kann die Baupolizeibehörde in besonderen Fällen die Anlage von Doppelhäusern oder 3 aneinander gereihten Gebäuden (jedoch nie mehr) in Quartieren mit offener Bauweise zugestehen.

Jeder Nachbar kann seinen Anteil an dem Zwischenräume zum Zwecke von Einfahrten und Eingängen aufhöhen und diese in Erdgeschoßhöhe überdachen. Im übrigen dürfen bauliche Vorsprünge von der Seitenwand jedes Gebäudes höchstens bis auf ein Zehntel des Zwischenraumes vortreten, überdeckte Vorbauten als Risalite, Erker, Veranden, im Ganzen nicht mehr als ein Drittel der Wandlänge einnehmen.

Vorschriften über gemeinsame Gebäudewände (Brandmauern) und gemeinsame Einfriedungen (diese konnten aus Sicherheitsgründen bei unüberbauten Grundstücken von der Baupolizeibehörde erzwungen werden) bilden nebst einigen unbedeutenden Artikeln den Schluß dieser Bauordnung von 1891.

Eine Einteilung nach Hauptgebieten finden wir nur im nach Artikeln geordneten, hier erstmals beigegebenen Inhaltsverzeichnis.

Der Gemeinderat erließ dann einen „Tarif für die Beurteilung und Überwachung von Privatbauten, Ausfertigung von Aktenstücken usw.“, sowie einen Tarif für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes. Ob letzterer wirklich auch durchgeführt wurde, ist sehr zu bezweifeln; wenigstens kam er in der folgenden Bauordnung von 1905 in Wegfall.

Fand das Baureglement von 1880 mit 43 Artikeln auf 10 Seiten von $19\frac{1}{2} \times 13$ cm Platz, zählte die Bauordnung vom Jahre 1891 77 Artikel und 40 Druckseiten $22 + 15$ cm.

5. Die Bauordnung vom Jahre 1904 und deren Ergänzungen.

Gegenüber derjenigen von 1891 gab es einige grundsätzliche Änderungen und Kürzungen; man kam mit 67 Artikeln auf 38 Druckseiten aus. Diese Änderungen befanden hauptsächlich in folgendem:

Die Vorschriften hinsichtlich Feuericherheit und die daraus sich ergebenden Mindestabstände für Stein- und Holzbauten erfuhren eine Ergänzung, ohne an den Gebäude Abständen von 25,00 Meter für Holzbauten zu ändern; für Chaletbauten (ein Stock aus Stein) genügten 10 m Abstand.

Hinsichtlich der Feuericherheit der Treppen und Zugänge lauten die Vorschriften:

„Treppen gelten als feuersicher, wenn sie (Podeste oder Ruheplätze inbegriffen) grundfest in Stein oder verkleideter Eisenkonstruktion, oder in Wangen, Tritt- und Stufen aus Hartholz erstellt, unten verputzt und von massiven oder verputzten Wänden (inkl. Decken) umschlossen sind. Die in Stein oder durchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführten Trittstufen dürfen mit Holz belegt werden.“

Zugänge gelten als sicher, wenn ihre Wände massiv oder aus gemauertem, verputztem Fachwerk bestehen, wenn sie verputzte Decken besitzen (demnach nicht durch offene Dachräume führen), wenn sie ferner jederzeit zur Verfügung der Menschen stehen, für welche sie bestimmt sind, und wenn die Treppe auf höchstens 30 m Entfernung von allen auf dieselbe angewiesenen Räumlichkeiten errichtet ist. Sämtliche Treppen samt Zugängen und zugehörigen Podesten, die zu Räumen führen, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens 1,00 m Breite haben.“

Im Artikel über Fenster wurde die Unterscheidung zwischen „notwendigen“ und „untergeordneten“ Fenstern, im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen über Abstand und Höhe, fallen gelassen. Für Abtrittfenster werden $0,3 \text{ m}^2$ Mindestfläche vorgeschrieben. Ausnahmeweise werden Oberlichter gestattet, bei doppelten Fensterflächen.

Messung der Gebäudehöhe: „Die Gebäudehöhe wird gemessen von der anschließenden Erd- oder Straßenfläche (Trottoir) bis zur Oberkante des Dachgesimses. Ist die Gebäudewand unten oder oben nicht horizontal, so wird die mittlere Höhe berechnet, und zwar von der der Straße zugekehrten Front in der Mitte der Fassade oder an der Rückfront von der am tiefsten gelegenen Stelle derselben aus.“

Die Beziehung zwischen Abstand und Höhe wurde dadurch geregelt, daß bei einem Baulinienabstand unter 8 m die größte Höhe 10,5 m, vom Baulinienabstand 8 m an aufwärts auf das $1\frac{1}{2}$ -fache dieses Abstandes gebaut werden durfte; bei Eckhäusern galt das Maß der breiteren Straße.

Gebäude-Abstände:

„Der Abstand von gegenüberliegenden bewohnten Haupt- oder Hintergebäuden (seitlich und rückwärts) soll 50% der Höhe des größeren Gebäudes betragen. Der Minimalabstand darf nicht unter 6 m gehen.“

Unbewohnte Hinter- und Nebengebäude müssen von Hauptgebäuden einen Minimalabstand von 4 m haben; die Bauhöhe desselben darf das $1\frac{1}{2}$ -fache der Baulinienabstand nicht übersteigen.

Ist das anstoßende Grundstück noch unüberbaut, so hat der zuerst Bauende 25% der Höhe des zu erstellenden Gebäudes von der Nachbargrenze entfernt zu bleiben. Beträgt dieser Quotient weniger als 3 m, so ist letzteres Maß als Abstand von der Grenze einzuhalten.

So viel als möglich ist darauf zu halten, daß an der Hauptstraße eine geschlossene Bauart in der Weise durchgeführt wird, daß die durch enge Passagen, (Feueradäßen etc.) getrennten Häuser zusammengebaut werden. Soweit nachbarrechtliche Verhältnisse dabei nicht hindernd sind, soll der zuerst Bauende mit seiner bezüglichen Umfassungswand als Brandmauer bis Mitte der Passage

rücken, so daß die Mauer auf Mitte der Abgrenzung kommt, damit der Nachbar bei einem allfälligen Um- oder Neubau an diese anschließen kann. In dieser Brandmauer sind weder Fenster noch andere Öffnungen gestattet.

In Ausnahmefällen, z. B. in alten Quartieren, wo eine Überbauung oder ein Umbau nach diesen Vorschriften nicht möglich ist, und andere Gründe privatrechtlicher, gesundheitsspolizeilicher, feuerpolizeilicher oder ähnlicher Art nicht dagegen sprechen, kann der Gemeinderat eine Abweichung in der Entfernung gestatten. Insbesondere sollen diejenigen Häuserreihen, die gegenwärtig durch sogenannte Feuertäfelchen, Bachläufe usw. voneinander getrennt sind, berücksichtigt werden. In der Regel soll bei diesen der Bauabstand nicht unter 3 m, bezw. 1,50 m von der Mitte gemessen, betragen."

Die Höhenverhältnisse im Innern erhielten eine kleine Änderung, indem für Dachwohnungen in freistehenden Häusern statt 2,50 m höchste Höhe nur 2,40 m höchste Höhe gestattet wurden, sofern die betr. Räume einen Inhalt von wenigstens 25 m³ aufwiesen.

Der Bezug neuer Bauten wurde an bestimmte Fristen gebunden, nämlich 3 Sommer- oder 6 Wintermonate nach Vollendung des inneren Verputzes. Als Sommermonate wurden gerechnet März/Oktober, als Wintermonate November/Februar. Der Untersuch durch die Gesundheitskommission ist nach wie vor beibehalten. Mit der Auftragung des äußeren Verputzes ist nach Vollendung des Rohbaues noch mindestens 2 Sommer- oder 4 Wintermonate zuzuwarten.

Weggefallen sind die im vorigen Hauptabschnitt (Bauregulation 1891) angeführten etwas verworrenen Bestimmungen über Gebäude-Abstände, ferner diejenigen über offene und geschlossene Baumweise.

In einem Anhang wurden aufgenommen: Anleitung zur Regelung nachbarlicher Beziehungen. Diese hatten keine bindende Wirkung, sondern wollten nur den Weg zeigen, der bei Erstellung gemeinsamer Brandmauern, gemeinsamer Einfriedungen, Dachrinnen usw. einzuschlagen sei.

Für neu zu errichtende Wirtschaften, Gasthöfe, Herbergen usw. wurden in einem weiteren Anhang besondere Bauvorschriften aufgestellt. Die 7 Artikel enthalten eingehende Vorschriften über die Größe, Höhe, Beleuchtung und Lüftung der Wirtschaftsräume, Fremdenzimmer und Küchen, sowie Bestimmungen über die Lebensmittelräume, Keller, Stallungen und Bedürfnisanstalten. Diese besonderen Vorschriften hatten einen doppelten Zweck: Einmal wollte man damit verhüten, daß aus ungeeigneten Räumen in älteren Häusern neue Wirtschaften erstellt würden, ferner war damit beabsichtigt, die Erstellung von Wirtschaften einigermaßen zu erschweren; beides sollte die Aufstellung einer besonderen Wirtschaftssperre unnötig machen.

(Fortsetzung folgt.)

Imitation kostspieliger Hölzer.

In der Möbelindustrie hat die Bevorzugung des Biedermeierstils und einiger verwandter Stilarten eine bedeutende Steigerung im Verbrauch von Mahagoni, Eiche und andern Harthölzern mit sich gebracht.

Dieselben sind dadurch im Preise so gestiegen, daß eine starke Nachfrage nach solchen Hölzern entstanden ist, welche sich zur Herstellung von Imitationen der echten eignen. Die am meisten in der Möbelfabrikation imitierten Harthölzer sind, das Mahagoni und in Folge der gestiegene gemasertes Eichenholz.

Als Mahagoni-Imitation wurde früher fast ausschließlich Kirschbaumholz verwendet. Aber auch dieses

ist mit der Zeit seltener und teurer geworden, und so mußten sich die Möbelgeschäfte nach anderm Ersatz umsehen, der noch leichter als das Kirschbaumholz die charakteristische Farbe des Mahagonis annehmen und ihm in Maserung und Glanz ähnlich sein konnte.

Bei Birken-, Ahorn-, Buchen- und Eukalyptusholz fand man die erforderlichen Eigenschaften, und selbst bei besseren Qualitäten von Mahagonimöbeln wird Ahorn oder Birke zu Gestellen und Füßen genommen; das echte Holz wird dann nur in Furnierform verwendet, und beides paßt vorzüglich zusammen, wenn die Imitation gut der Farbe angepaßt wird.

Zur Imitation vierteiliger gemasertes Eichenfüllungen ist so ziemlich jedes Holz zu gebrauchen, da in diesem Falle die ursprüngliche Maser durch einen „Füller“ überdeckt und erst dann die vierteilig gemaserte Eichenmaserung mittels einer Walze aus gemasertem Eiche oder eines andern geeigneten Verfahrens aufgetragen wird. Die hierzu vorwiegend benutzten Holzarten Birke, Ahorn, Pappel und minderwertiges, glattgesägtes Eichenholz. Nachdem das vollendete Stück poliert ist, ist die Täuschung eine so vollkommene, daß nur ein Sachverständiger sie entdecken kann. Natürlich bezeichnen fast ohne Ausnahme die Fabrikanten diese Imitationen als das, was sie sind, oder doch unter einem eingetragenen Handelsnamen, sodaß jede Täuschung des Publikums ausgeschlossen ist.

Sehr schwer in gewünschter Maserung und genügend großen Stücken zu beschaffen ist auch das zirkassische Nußbaumholz, das vom Ural kommt. Es wird vielfach in Form von Fournieren zu Stuhllehnen, Tischplatten, Füllungen bei Schlafzimmereinrichtungen usw. verwendet. Die übrigen Teile des betreffenden Möbelstückes stellt man entweder aus amerikanischem Nußbaum oder aus Satinnußbaumholz her. Das letztere hat zwar nicht die hervorragende schöne Maser des zirkassischen Nußbaumholzes, kommt ihm aber in den Farben so nahe, daß es schon einer scharfen Prüfung bedarf, um den Unterschied zwischen beiden Hölzern zu entdecken.

Verschiedenes.

Die internationale Simplondelegation versammelte sich zu ihrer ordentlichen Frühjahrsession im Parlamentsgebäude in Bern. Die Konferenz nahm u. a. Kenntnis von den Mitteilungen über den Sommerfahrplan der Simplonlinie und prüfte die Berichte, die ihr durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und der italienischen Staatsbahnen über die Tarife für den Transport von Reisenden, Gepäck und Waren im internationalen Verkehr auf der Linie Brig—Zselle vorgelegt wurden. Die Delegation genehmigte sodann den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Baurechnung, Betriebs-, Gewinn- und Verlustrechnung der genannten Linie für das Jahr 1914. Sie beschloß, der schweizerischen und der italienischen Regierung die Genehmigung der Rechnung vorzuschlagen. Was den Stand der Arbeiten am zweiten Simplontunnel betrifft, so ergibt sich aus den der Delegation gemachten Mitteilungen, daß Hoffnung besteht, daß der zweite Tunnel auf Ende 1917 eröffnet werden kann, und daß auf denselben Zeitpunkt die Arbeiten für das Legen des zweiten Geleises auf italienischem Gebiet beendet sein werden, so daß trotz den gegenwärtigen Ereignissen die ursprünglich angelegte Frist für die Beendigung dieses großen Werkes wird eingehalten werden können.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.